

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche, auch künftige, Bestellungen der SCHÜTZ GmbH & Co. KGaA, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben. Sie sind jederzeit abrufbar unter www.schuetz.net/agb
- 1.2 Entgegenstehende oder ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn wir eine Lieferung oder Leistung in Kenntnis der Verkaufs- und Lieferbedingungen vorbehaltlos annehmen.

2. BESTELLUNG · LIEFERUNG · GEFAHRÜBERGANG

- 2.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Vereinbarte Fristen sind verbindlich und dann eingehalten, wenn
 - a) Lieferungen an dem von uns vorgegebenen Lieferort fristgerecht innerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten eingegangen sind und bei erforderlicher Aufstellung und Montage die schriftliche Abnahme erfolgt ist,
 - b) Leistungen an dem von uns vorgegebenen Leistungsort erbracht sind und die schriftliche Abnahme erfolgt ist.
- 2.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.4 Werden vereinbarte Fristen nicht eingehalten, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von höchstens 5 % des Werts der Bestellung zu verlangen. Steht uns ein höherer Schadensersatzanspruch zu, wird der pauschalierte Schadensersatz angerechnet.
- 2.5 Lieferungen erfolgen nach den, zum Vertragsschluss gültigen, vereinbarten Incoterms, in der Regel „frei Werk“ (DDP).
- 2.6 Konformitätserklärungen, Prüf- und Qualitätszeugnisse, Betriebs- und Montageanleitungen und sonstige für die Ausführung der Bestellung erforderliche Bescheinigungen und Genehmigungen sind kostenfrei einzuholen und mitzuliefern. Erklärungen und Beschriftungen müssen in deutscher Sprache erfolgen, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 2.7 Zur Ausführung unserer Bestellungen dürfen Unteraufträge an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits erteilt werden.
- 2.8 Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts und der Verschlechterung geht mit Übergabe der vertragsgemäßen Ware an dem von uns vorgegebenen Lieferort und bei Aufstellung und Montage mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf uns über. Die Abnahme wird durch die Inbetriebnahme oder Nutzung der gelieferten Ware nicht ersetzt.

3. PREISE · ZAHLUNGEN

- 3.1 Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise, in der Regel in Euro, zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, soweit nicht anderweitig gesetzlich bestimmt.
- 3.2 Die Rechnungsstellung hat nach Lieferung und Leistungserbringung zu erfolgen. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung einzureichen und müssen insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, Ausstellungsdatum, Menge und Art der Ware, Datum der Lieferung oder Leistung, Bestell- und Lieferscheinnummer und Preis enthalten.
- 3.3 Wir zahlen bei Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Abnahme der Lieferung oder Leistung am 15. des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
- 3.4 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nicht vereinbart.
- 3.5 Wir sind zu Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt. Das Recht zur Aufrechnung umfasst auch Forderungen, die uns oder einer unserer Konzerngesellschaften gegen den Lieferanten oder eine seiner Konzerngesellschaften, auch aus anderen Verträgen, zustehen.

4. EIGENTUM · GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE · GEHEIMHALTUNG

- 4.1 Das Eigentum an bestellten Waren geht mit deren Abnahme am Lieferort, spätestens mit Zahlung des Kaufpreises auf uns über. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt sind wir zur Weiterveräußerung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Die Lieferung unter verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 4.2 Sämtliche geschäftlichen und technischen Informationen, insbesondere Werkzeuge, Formen, Modelle, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Kalkulationen und Konditionen (Informationen), die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Hierin verkörperte gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte stehen ausschließlich uns zu. Der Lieferant ist nicht zur Anmeldung von Gebrauchsmustern, Patenten und Geschmacksmustern aufgrund unserer Informationen berechtigt oder Vorbenutzungsrechte herzuleiten. Die Erteilung von Lizenzen oder sonstigen Nutzungsrechten ist nicht vereinbart.
- 4.3 Der Lieferant hat unsere Informationen pfleglich zu behandeln, als unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, sodass eine Aussonderung jederzeit möglich ist.
- 4.4 Unsere Informationen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht offengelegt, an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Mitarbeiter des Lieferanten und Unterauftragte, die bei der Ausführung einer Bestellung mitwirken, sind vor der Offenlegung gesondert zur Geheimhaltung zu verpflichten.

- 4.5 Wird eine Bestellung nicht ausgeführt oder endet die vertragliche Zusammenarbeit, hat der Lieferant unsere Informationen vollständig inklusive aller Vervielfältigungen unverzüglich zurückzugeben. Ist eine Rückgabe aufgrund der Beschaffenheit der Informationen nicht möglich, hat uns der Lieferant die unwiederbringliche Vernichtung bzw. Löschung der Informationen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

5. GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL

- 5.1 Lieferungen und Leistungen müssen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln und Rechten Dritter und für den mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sein.
- 5.2 Der Lieferant versichert, dass sämtliche nationalen und internationalen Bestimmungen im Zeitpunkt der Lieferung und Leistungserbringung, insbesondere hinsichtlich Umwelt (etwa REACH), Gesundheit, Arbeits- und Gerätesicherheit, Zoll- und Außenwirtschaft und Qualitätssicherung (etwa DIN ISO) eingehalten sind.
- 5.3 Die Annahme einer Lieferung oder Leistung erfolgt vorbehaltlich der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Gewichte, Maße und Stückzahlen richten sich nach den Ergebnissen unserer Eingangskontrolle.
- 5.4 Erkennbare Mängel werden wir in der Regel innerhalb von 10 Werktagen ab Erhalt der Ware, versteckte Mängel in der Regel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigen.
- 5.5 Bei Sach- und Rechtsmängeln hat der Lieferant nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern (Nacherfüllung).
- 5.6 Bei endgültigem Scheitern der Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten Frist können wir eine angemessene Minderung des vereinbarten Preises fordern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche oder Ersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Prozess- und Maschinenkosten, bleiben unberührt.
- 5.7 Bei Gefahr in Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzugs oder anderweitiger Schäden, können wir auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserungen selbst durchführen bzw. durch Dritte durchführen lassen oder die Ware von Dritten beziehen.
- 5.8 Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen, etwa für Bauwerke, vorsieht.

6. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN UND AUFWENDUNGEN

- 6.1 Der Lieferant haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, uns gegenüber uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 6.2 Dies gilt auch für die Abwehr von Schäden, etwa Maßnahmen unseres Kundendienstes.
- 6.3 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern und auf seine Kosten von allen Ansprüchen Dritter frei.

7. VERSICHERUNG

- 7.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant bis zum Ablauf der jeweiligen Gewährleistungs- oder Verjährungsfrist eine angemessene Versicherung aufrechtzuerhalten, einbezogen unsere Informationen, die wir ihm überlassen.
- 7.2 Auf unser Verlangen ist uns die Versicherungspolice vorzulegen.

8. ERFÜLLUNGORT · RICHTSSTAND

- 8.1 Erfüllungsort für alle Verträge ist unser Geschäftssitz in Selters/Westerwald, soweit nicht unsererseits ein abweichender Ort vorgegeben ist.
- 8.2 Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Verträgen ist Koblenz, nach unserer Wahl auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

9. ANWENDBARES RECHT · SPRACHE · SONSTIGES

- 9.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Vorschriften und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 9.2 Vertragssprache ist die deutsche Sprache, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird davon die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.